

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redacteur: Otto Aug. Schulz. Commissionair: A. Frobergger.

N^o 5.

Freitag, den 31. Januar

1834.

G e s e h f u n d e.

P r e u ß e n.

In Nr. 2. des Börsenblattes theilten wir die Allerhöchste königl. Cabinetsordre mit, welche in Hinsicht auf den Betrieb des Buchhandels und den damit verwandten Gewerben unterm 23. Octbr. 1833 erlassen wurde, wir säumen daher nicht, die seitdem bekannt gemachte, darauf Bezug habende Ministerial-Berfügung hier ebenfalls vollständig folgen zu lassen. Sie lautet:

Mit Bezugnahme auf die unterm 23. v. M. an die unterzeichneten Minister erlassene, in der Gesefsammlung (unter Nr. 1184) erschienene Allerhöchste königl. Cabinetsordre, welche im ganzen Umfange der Monarchie den Betrieb des Gewerbes als Buch- oder Kunsthändler, Bibliothekar, Antiquar, Buchdrucker oder Lithograph von der vorgängigen ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden Provincial-Regierung abhängig macht, eröffnen wir der königl. Regierung in Ansehung der Bedingungen, unter welchen mit Berücksichtigung der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle und mit Vorbehalt des Recurses der Interessenten an die Ministerien die Genehmigung zu erteilen ist, daß jedensfalls dazu

- 1) vollige Unbescholtenheit und Unverdächtigkeit, auf deren Nachweis mit besonderer Strenge und Sorgfalt gehalten werden muß; und
- 2) die zum Betriebe des Gewerbes unerläßlich nöthige und mindestens ein solcher Grad von allgemeiner Bildung erfordert wird, dessen Jemand bedarf, um sich mit den, die vorgedachten Gewerbe betreffenden gesetzlichen Vorschriften vollständig vertraut machen zu können. Darüber, daß der Impetrant auch letztere Eigenschaft besitzt, hat sich die königl. Regierung auf dem ihr in jedem einzelnen Falle geeignet scheinenden Wege vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, und bleibt es namentlich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, wiefern sie die beizubringenden Zeugnisse der Unterrichtsanstalten, welche der die Concession Nachsuchende besucht, des selbstständigen Gewerbetreibenden (T. F.) bei welchem er das Gewerbe betreibt, etc.

Was den bei den Buchhändlern insbesondere durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. Septbr. 1801 vorgeschriebenen Nachweis eines eigenen Vermögens (von 5000 Thlen. für Berlin und 2000 Thlen. in allen anderen Orten) betrifft: so behält es, wo derselbe bisher gefordert worden, dabei einstweilen bis zur Emendation des künftigen Gewerbepolizeigesetzes, jedoch mit der schon jetzt beobachteten Maßgabe sein Bewenden, daß in Fällen, wo eine besondere wissenschaftliche Bildung oder die Verbindung mit berühmten Gelehrten und dergleichen mehr eine Ausnahme zulässig erscheinen läßt, solche durch die Ministerien des Innern ertheilt werden kann.

Hienach hat die königl. Regierung in allen vorkommenden Fällen zu verfahren und die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen. Berlin, am 7. November 1833.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: (gez.) v. Altenstein.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe: (gez.) v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei: (gez.) v. Brenn.

S p a n i e n.

Der spanische Minister Don Burgos hat durch ein Decret vom 4. Jan. d. J. der Presse seine Sorgfalt angedeihen lassen. In der Einleitung heißt es, eine gänzliche und unbeschränkte Pressfreiheit würde mit der Reinheit der katholischen Religion nicht vereinbar und der öffentlichen Wohlfahrt nachtheilig seyn; hingegen ständen die bestehenden Beschränkungen der Verbreitung von Kenntnissen und Beförderung der Betriebsamkeit hemmend im Wege. Das neue Decret geht zwar von dem Princip aus, zwischen beiden Systemen die Mittelstraße zu beobachten; inzwischen ist die Censur in ihrer bisherigen Gestalt für alle Schriften religiösen, politischen und moralischen Inhalts beibehalten. Eigentliche Staatschriften, die von Verträgen, Unterhandlungen u. dgl. handeln, sind selbst nach dem Imprimatur des Censors zu drucken, wenn der Staatssecretair nicht eine förmliche Erlaubnis ertheilt hat.